

INTERNATIONAL STANDARD ON AUDITING [ENTWURF-DE] 200 ÜBERGEORDNETE ZIELE DES UNABHÄNGIGEN PRÜFERS UND GRUNDSÄTZE EINER PRÜFUNG IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN INTERNATIONAL STANDARDS ON AUDITING (ISA [E-DE] 200)

**(Gilt für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2009
beginnen)**

[ISA [DE] 200 gilt erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2020 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2021 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume zulässig, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden, wenn sämtliche in Anlage D.1 genannten Standards angewendet werden. Die Entscheidung für eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist in der Auftragsdokumentation bzw. an zentraler Stelle in der WP-Praxis festzuhalten.]

[Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat den nachfolgenden Entwurf eines um nationale Besonderheiten modifizierten International Standard on Auditing (ISA) 200 „Übergeordnete Ziele des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing“ (ISA [E-DE] 200) verabschiedet.

Der diesem ISA [E-DE] zugrunde liegende ISA 200 behandelt die übergeordneten Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers bei der Durchführung einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den ISA. Neben der Darlegung der übergeordneten Ziele werden Art und Umfang einer Prüfung, die darauf ausgerichtet ist, dem Abschlussprüfer das Erreichen dieser Ziele zu ermöglichen, erläutert. Überdies wird der Anwendungsbereich, der Verbindlichkeitsgrad sowie der Aufbau der ISA dargestellt. Ferner werden in diesem Standard einige für die Abschlussprüfung grundlegenden Begriffe und Konzepte verdeutlicht. Hierzu zählen bspw. die Begriffe „maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze“ (vgl. Tz. 13 (a)) „Voraussetzungen unter denen eine Abschlussprüfung durchgeführt wird“ (vgl. Tz. 13(j)) sowie die „Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den IDW Prüfungsstandards (IDW PS) und ISA [DE]“ (vgl. Tz. 18-D.24.1).

Die bei gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwillig unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführten Abschlussprüfungen zu beachtenden nationalen Besonderheiten sind entweder als sog. „D.-Textziffern“ oder in eckigen Klammern ergänzt. In der Anlage D.1 zu diesem ISA [DE] sind die Standards aufgeführt, die künftig in ihrer Gesamtheit die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung bilden. In Anlage D.2 sind die ISA genannt, die neben ISQC 1, nicht in die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung übernommen wurden, weil hierfür gesonderte IDW PS bestehen.

Der in ISA 200 verwendete englische Begriff „relevant ethical requirements“ (übersetzt als „relevante berufliche Verhaltensanforderungen“) wird in ISQC 1 als berufliche Verhaltensanforderungen, denen das Auftragsteam und der auftragsbegleitende Qualitätssicherer unterliegen, definiert. Die von Wirtschaftsprüfern zu beachtenden Berufspflichten der WPO, der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) und des HGB gehen teilweise über die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen hinaus, z.B. in Bezug auf die Siegel-führung.

ISA [DE] 200 wird Teil der künftigen vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungs-mäßiger Abschlussprüfung. Bislang ist die Berufsauffassung zu den von Wirtschaftsprüfern bei der Durchführung von Abschlussprüfungen zu beachtenden Zielen sowie die allgemeinen Grundsätze im IDW Prüfungsstandard: Ziele und allgemeine Grundsätze der Durchführung von Abschlussprüfungen (IDW PS 200) dargelegt. Die Berufsauffassung zu den zu beachten-den Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze bei einer Abschlussprüfung sind – und wer-den auch künftig – im IDW Prüfungsstandard: Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze für die Abschlussprüfung (IDW PS 201) geregelt. Mit dem Übergang von IDW PS 200 auf ISA [DE] 200 sind keine materiellen Auswirkungen auf die Abschlussprüfung verbunden.

Es wird klargestellt, dass es künftig für die nach § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB geforderte Feststel-lung, ob die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften entspricht, nicht erforderlich ist, dass der Abschlussprüfer zusätzliche Prüfungshandlungen plant und durchführt. Diese Feststellung kann vielmehr aus einer Prüfung des Abschlusses, die in Übereinstimmung mit den vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und den relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen durchgeführt wird, abgeleitet werden.

ISA [DE] 200 ist erstmals verpflichtend anzuwenden für die Prüfung von Abschlüssen für Be-richtszeiträume, die am oder nach dem 15.12.2020 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpf-geschäftsjahren, die vor dem 31.12.2021 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist für die Prüfung von Abschlüssen für Berichtszeiträume zulässig, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden, wenn sämtliche in Anlage D.1 genannten Standards angewendet werden. Die Ent-scheidung für eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist in der Auftragsdokumentation bzw. an zentraler Stelle in der WP-Praxis festzuhalten.

Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich an die Geschäfts-stelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf oder stellungnahmen@idw.de) bis zum 10.07.2019 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.

Der Entwurf steht bis zu seiner endgültigen Verabschiedung im Internet (www.idw.de) unter der Rubrik Verlautbarungen zur Verfügung.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf]

1.	Einleitung	4
1.1.	Anwendungsbereich.....	4
1.2.	Abschlussprüfung.....	5

1.3.	Anwendungszeitpunkt	7
2.	Übergeordnete Ziele des Abschlussprüfers	7
3.	Definitionen	8
4.	Anforderungen	12
4.1.	Berufliche Verhaltensanforderungen bei Abschlussprüfungen.....	12
4.2.	Kritische Grundhaltung.....	12
4.3.	Pflichtgemäßes Ermessen	12
4.4.	Ausreichende geeignete Prüfungsnachweise und Prüfungsrisiko.....	12
4.5.	Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den [IDW PS und] ISA [DE]	13
4.5.1.	Einhaltung der für die Prüfung relevanten [IDW PS und] ISA [DE].....	13
4.5.2.	In einzelnen [IDW PS bzw.] ISA [DE] genannte Ziele.....	13
4.5.3.	Einhaltung relevanter Anforderungen.....	13
4.5.4.	Nichterreichen eines Ziels.....	14
5.	Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen.....	14
5.1.	Abschlussprüfung.....	14
5.1.1.	Prüfungsumfang (Vgl. Tz. 3[-D.3.2]).....	14
5.1.2.	Aufstellung des Abschlusses (Vgl. Tz. 4)	15
5.1.3.	Form des Prüfungsurteils (Vgl. Tz. 8).....	18
5.2.	Definitionen	19
5.3.	Berufliche Verhaltensanforderungen bei Abschlussprüfungen (Vgl. Tz. 14[-D.14.1])	19
5.4.	Kritische Grundhaltung (Vgl. Tz. 15).....	21
5.5.	Pflichtgemäßes Ermessen (Vgl. Tz. 16)	22
5.6.	Ausreichende geeignete Prüfungsnachweise und Prüfungsrisiko (Vgl. Tz. 5 und 17).....	23
5.6.1.	Ausreichender Umfang und Eignung von Prüfungsnachweisen ..	23
5.6.2.	Prüfungsrisiko	24
5.6.3.	Inhärente Grenzen einer Abschlussprüfung	27
5.7.	Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den [IDW PS und] ISA [DE]	30
5.7.1.	Wesen der [IDW PS und] ISA [DE] (Vgl. Tz. 18)	30
5.7.2.	Inhalt der [IDW PS und] ISA [DE] (Vgl. Tz. 19).....	31
5.7.3.	In einzelnen [IDW PS bzw.] ISA [DE] genannte Ziele (Vgl. Tz. 21)	33
5.7.4.	Einhaltung von relevanten Anforderungen	34
5.7.5.	Nichterreichung eines Ziels (Vgl. Tz. 24).....	35
Anlage D.1	(Vgl. Tz. D.2.1).....	37
	Überblick über die Standards, die zusammen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung bilden	37
Anlage D.2	(Vgl. Tz. D.2.1).....	39
	Überblick über die aus der Übersetzung der vom IAASB herausgegebenen ISA resultierenden Abweichungen zu den nach den IDW PS verwendeten Begriffen in der Berichterstattung des Abschlussprüfers	39
Anlage D.3	(Vgl. Tz. D.2.2).....	40

Überblick über die vom IAASB herausgegebenen ISA, die neben ISQC 1 nicht Bestandteil der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sind..... 40

1. Einleitung

1.1. Anwendungsbereich

- 1 ...
-
- D.2.1 Die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) setzen sich aus den ISA [DE] sowie den für die Prüfung des Abschlusses relevanten *IDW PS* und dem für die Prüfung des Lageberichts relevanten *IDW Prüfungsstandard: Prüfung des Lageberichts im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 350 n.F.)* zusammen. Bei den ISA [DE] handelt es sich um die übersetzten Fassungen der vom IAASB verabschiedeten ISA, bei denen die zu beachtenden nationalen Besonderheiten entweder als sog. „D.-Textziffern“ oder in eckigen Klammern ergänzt sind. Anlage D.1 gibt einen Überblick über die Prüfungsstandards, die zusammen die vom IDW festgestellten deutschen GoA bilden. Die aus der Übersetzung der vom IAASB herausgegebenen ISA resultierenden Abweichungen zu den nach den *IDW PS* verwendeten Begriffen in der Berichterstattung des Abschlussprüfers sind in Anlage D.2 zusammengefasst.
- Wirtschaftszweigspezifische und sonstige Besonderheiten (z.B. § 317 Abs. 4 HGB), die im Einzelfall zu berücksichtigen sind, bleiben in den ISA [DE] außer Betracht.
- D.2.2 Nicht Bestandteil der vom IDW festgestellten deutschen GoA sind die in Anlage D.3 aufgeführten ISA und der ISQC 1, die in Form gesonderter *IDW PS* bzw. im *IDW Qualitätssicherungsstandard: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)* umgesetzt wurden.
-
- D.3.1 In die Prüfung des Jahresabschlusses ist nach § 317 Abs. 1 Satz 1 HGB die Buchführung einzubeziehen. Im Prüfungsbericht ist dazu nach § 321 HGB Abs. 2 Satz 1 HGB festzustellen, ob die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Im Prüfungsbericht ist gemäß § 321 Abs. 2 Satz 2 HGB auch über Beanstandungen zur Buchführung zu berichten, die nicht zur Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks geführt haben, soweit dies für die Beaufsichtigung der Geschäftsführung und des geprüften Unternehmens von Bedeutung ist. (Vgl. Tz. D.A1.1)
- D.3.2 Umfasst die Abschlussprüfung auch die Prüfung des Lageberichts, besteht der Zweck der Abschlussprüfung auch darin, das Maß an Vertrauen der vorgesehenen Nutzer in den Lagebericht zu erhöhen. Dies wird erreicht, indem der Abschlussprüfer im Bestätigungsvermerk ein gesondertes Prüfungsurteil zum Lagebericht abgibt. Eine Prüfung des Lageberichts, die in Übereinstimmung mit *IDW PS 350 n.F.* unter Beachtung der relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen durchgeführt wird, ermöglicht es dem Abschlussprüfer, dieses Prüfungsurteil abzugeben. Da die Prüfung des Lageberichts gesondert in *IDW PS 350 n.F.* geregelt ist, ist in den ISA [DE] mit dem Begriff „Abschlussprüfung“ ausschließlich die Prüfung des Abschlusses gemeint, sofern nicht ausdrücklich Ausführungen zum Lagebericht enthalten sind.

-
- D.8.1 Bei Abschlussprüfungen nach §§ 316 ff. HGB sowie Abschlussprüfungen, die diesen Prüfungen nach Art und Umfang entsprechen, wird das Prüfungsurteil in einem Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB abgegeben (vgl. *IDW Prüfungsstandard: Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks (IDW PS 400 n.F.)*).
-
- D.9.1 Bei Abschlussprüfungen nach §§ 316 ff. HGB sowie Abschlussprüfungen, die diesen Prüfungen nach Art und Umfang entsprechen, werden die Ergebnisse der Prüfung – über die Berichtspflichten der ISA hinaus – in einem Prüfungsbericht nach § 321 HGB dargestellt (vgl. *IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.)*). Andere Berichtspflichten können sich nach gesetzlichen oder sonstigen Rechtsvorschriften auch für den Bestätigungsvermerk ergeben (vgl. *IDW PS 400 n.F.*).
-
- D.10.1 ISA [DE] 200 gilt abweichend von Tz. 10 erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2020 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2021 enden.
- D.10.2 Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume zulässig, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden, wenn sämtliche in Anlage D.1 genannten Standards angewendet werden. Die Entscheidung für eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist in der Auftragsdokumentation bzw. an zentraler Stelle in der WP-Praxis festzuhalten (vgl. *IDW QS 1, Tz. 186*).
-
- D.12.1 Bei einer gesetzlichen Abschlussprüfung nach § 317 HGB ist eine Auftragsniederlegung grundsätzlich nicht zulässig. Nach § 318 Abs. 6 HGB kann ein vom Abschlussprüfer angenommener Prüfungsauftrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Unter anderem ist die Tatsache, keine hinreichende Prüfungssicherheit erlangen zu können, kein wichtiger Grund i.S. dieser Vorschrift.
-
- D.13.1 Eine kapitalmarktnotierte Einheit ist eine Einheit, deren Anteile, Aktien oder Schuldverschreibungen an einer anerkannten Wertpapierbörse notiert sind oder nach den Vorschriften einer anerkannten Wertpapierbörse oder einer vergleichbaren Einrichtung gehandelt werden.
- D.13.2 Der für den Auftrag Verantwortliche entspricht dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer i.S. des *IDW QS 1, Tz. 12(o)*. In den *IDW Verlautbarungen* umfasst der Begriff Wirtschaftsprüfer sowohl Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen als auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Er umfasst bei Prüfungen, die von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden oder von Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände sowie von vereidigten Buchprüfern, vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfungsgesellschaften durchgeführt werden dürfen, auch diese.
-

D.14.1 Wirtschaftsprüfer haben die im HGB, in der WPO sowie der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) niedergelegten Berufspflichten zu beachten. Darüber hinaus haben Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse i.S. des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB („PIE“) die Vorschriften des Titels II der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014) zu beachten.

... ..

D.20.1 Der Abschlussprüfer darf abweichend von Tz. 20 im Bestätigungsvermerk nicht auf die Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen GoA hinweisen, wenn der Abschlussprüfer nicht die Anforderungen sämtlicher Standards eingehalten hat, die zusammen die vom IDW festgestellten deutschen GoA bilden (vgl. Anlage D.1).

... ..

D.24.1 Zur Zulässigkeit einer Auftragsniederlegung vgl. Tz. D.12.1.

... ..

D.A1.1 Für die nach § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB geforderte Feststellung, ob die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften entspricht, ist es nicht erforderlich, dass der Abschlussprüfer zusätzliche Prüfungshandlungen plant und durchführt. Diese Feststellung kann vielmehr aus einer Prüfung des Abschlusses, die in Übereinstimmung mit den vom IDW festgestellten deutschen GoA und den relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen durchgeführt wird, abgeleitet werden. Hierzu gehören insb.:

- die Erlangung eines Verständnisses von dem für die Abschlussprüfung relevanten IKS in Übereinstimmung mit ISA [DE] 315 (Revised), insb. im Hinblick auf das rechnungslegungsbezogene Informationssystem;
- die Durchführung von Funktions- und aussagebezogenen Prüfungshandlungen in Übereinstimmung mit ISA [DE] 330 als Reaktion auf Risiken wesentlicher falscher Darstellungen.

... ..

D.A7.1 Die bei der Aufstellung eines Abschlusses geltenden Vorschriften des HGB für Kapitalgesellschaften sind Rechnungslegungsgrundsätze zur sachgerechten Gesamtdarstellung. Die bei der Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den nur für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des HGB sind Rechnungslegungsgrundsätze zur Normentsprechung.

... ..

D.A15.1 Der englische Begriff „financial statements“ kann zusammenhängende Finanzaufstellungen (ein Abschluss) oder nicht zusammenhängende Finanzaufstellungen bezeichnen. Der erste Satz der Definition von „financial statements“ bezieht sich sowohl auf eine einzelne Finanzaufstellung als auch auf einen Abschluss. Der zweite Satz der Definition stellt klar und beschreibt, dass es sich bei einem „Abschluss“ regelmäßig um ein „complete set of financial statements“ handelt.

D.A15.2 Der englische Begriff „disclosures“ in den ISA (übersetzt als „Angaben“) betrifft sämtliche Angaben im Abschluss bzw. einer Finanzaufstellung unabhängig davon, ob diese Angaben im

Zahlenwerk oder an sonstiger Stelle im Abschluss bzw. einer Finanzaufstellung aufgeführt werden.

Der englische Begriff „notes“ (übersetzt als „dazugehörige Angaben“) umfasst sowohl einen formalen Anhang als auch Angaben, die nicht direkt im Zahlenwerk einer Finanzaufstellung, sondern unter dem Zahlenwerk oder auf einer gesonderten Seite oder in einer Anlage aufgeführt werden. Der Begriff „notes“ umfasst nicht solche Angaben, die direkt im Zahlenwerk („on the face of the financial statement“) aufgeführt, aber kein Bestandteil des Zahlenwerks sind (bspw. „Davon-Vermerke“).

... ..

D.A16.1 Wirtschaftsprüfer sind verpflichtet, die im HGB, in der WPO sowie der BS WP/vBP niedergelegten Berufspflichten zu beachten. Darüber hinaus unterliegen Abschlussprüfer von PIE den Vorschriften des Titels II der EU-Abschlussprüferverordnung (vgl. Tz. D.14.1).

... ..

D.A19.1 Die Anforderungen von ISQC 1 und ISA 220 werden – unter Berücksichtigung nationaler Besonderheiten – in *IDW QS 1* umgesetzt.

... ..

D.A58.1 Der Abschlussprüfer kann die Abschlussprüfung auch in Übereinstimmung mit den vom IDW festgestellten deutschen GoA und den vom IAASB verabschiedeten ISA durchführen. In solchen Fällen kann es notwendig sein, dass der Abschlussprüfer zusätzlich zur Einhaltung der einzelnen prüfungsrelevanten *IDW PS* und ISA [DE] weitere Prüfungshandlungen durchführt, um die vom IAASB verabschiedeten ISA einzuhalten.

... ..

Anlage D.1 (Vgl. Tz. D.2.1)

Überblick über die Standards, die zusammen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung bilden

In dieser Anlage sind die ISA [DE] und *IDW PS* bzw. *IDW QS 1* genannt, die insgesamt die vom IDW festgestellten deutschen GoA bilden.

ISA [DE]

- ISA [DE] 200 „Übergeordnete Ziele des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing“
- ISA [DE] 210 „Vereinbarung der Auftragsbedingungen für Prüfungsaufträge“
- ISA [DE] 230 „Prüfungsdokumentation“
- ISA [DE] 240 „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers bei dolosen Handlungen“
- ISA [DE] 250 „Berücksichtigung von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften bei einer Abschlussprüfung“
- ISA [DE] 300 „Planung einer Abschlussprüfung“
- ISA [DE] 315 (Revised) „Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aus dem Verständnis von der Einheit und ihrem Umfeld“
- ISA [DE] 320 „Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung einer Abschlussprüfung“
- ISA [DE] 330 „Reaktionen des Abschlussprüfers auf beurteilte Risiken“
- ISA [DE] 402 „Überlegungen bei der Abschlussprüfung von Einheiten, die Dienstleister in Anspruch nehmen“
- ISA [DE] 450 „Beurteilung der während der Abschlussprüfung identifizierten falschen Darstellungen“
- ISA [DE] 500 „Prüfungsnachweise“
- ISA [DE] 501 „Prüfungsnachweise – Besondere Überlegungen zu ausgewählten Sachverhalten“
- ISA [DE] 505 „Externe Bestätigungen“
- ISA [DE] 510 „Eröffnungsbilanzwerte bei Erstprüfungsaufträgen“
- ISA [DE] 520 „Analytische Prüfungshandlungen“
- ISA [DE] 530 „Stichprobenprüfungen“
- ISA [DE] 540 (Revised) „Prüfung geschätzter Werte in der Rechnungslegung und der damit zusammenhängenden Abschlussangaben“
- ISA [DE] 550 „Nahe stehende Personen“
- ISA [DE] 560 „Nachträgliche Ereignisse“
- ISA [DE] 580 „Schriftliche Erklärungen“
- ISA [DE] 600 „Besondere Überlegungen zu Konzernabschlussprüfungen (einschließlich der Tätigkeit von Teilbereichsprüfern)“

- ISA [DE] 610 (Revised 2013) „Nutzung der Tätigkeit interner Revisoren“
- ISA [DE] 620 „Nutzung der Tätigkeit eines Sachverständigen des Abschlussprüfers“
- ISA [DE] 710 „Vergleichsinformationen – Vergleichsangaben und Vergleichsabschlüsse“
- ISA [DE] 720 (Revised) „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit sonstigen Informationen“

Für die Prüfung des Abschlusses relevante IDW PS

- *IDW Prüfungsstandard: Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze für die Abschlussprüfung (IDW PS 201)*
- *IDW Prüfungsstandard: Zur Durchführung von Gemeinschaftsprüfungen (Joint Audit) (IDW PS 208)*
- *IDW Prüfungsstandard: Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 270 n.F.)*
- *IDW Prüfungsstandard: Die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB (IDW PS 340)*
- *IDW Prüfungsstandard: Auswirkungen des Deutschen Corporate Governance Kodex auf die Abschlussprüfung (IDW PS 345)*
- *IDW Prüfungsstandard: Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks (IDW PS 400 n.F.)*
- *IDW Prüfungsstandard: Mitteilung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte im Bestätigungsvermerk (IDW PS 401)*
- *IDW Prüfungsstandard: Modifizierungen des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk (IDW PS 405)*
- *IDW Prüfungsstandard: Hinweise im Bestätigungsvermerk (IDW PS 406)*
- *IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.)*
- *IDW Prüfungsstandard: Grundsätze für die Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen (IDW PS 470 n.F.)*
- *IDW Prüfungsstandard: Mitteilung von Mängeln im internen Kontrollsystem an die für die Überwachung Verantwortlichen und das Management (IDW PS 475)*

Für die Prüfung des Lageberichts relevanter IDW PS

- *IDW Prüfungsstandard: Prüfung des Lageberichts im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 350 n.F.)*

Anforderungen an Wirtschaftsprüferpraxis

- *IDW Qualitätssicherungsstandard: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)*

Anlage D.2
(Vgl. Tz. D.2.1)

Überblick über die aus der Übersetzung der vom IAASB herausgegebenen ISA resultierenden Abweichungen zu den nach den IDW PS verwendeten Begriffen in der Berichterstattung des Abschlussprüfers

In der folgenden Tabelle werden die aus der Übersetzung der vom IAASB herausgegebenen ISA resultierenden Abweichungen zu den nach den IDW PS verwendeten Begriffen in der Berichterstattung des Abschlussprüfers dargestellt:

Übersetzung der ISA	Berichterstattung des Abschlussprüfers
dolose Handlung	Verstöße
Fortführung der Geschäftstätigkeit	Fortführung der Unternehmenstätigkeit
frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern	frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen
Irrtümer	Unrichtigkeiten
kollusives Zusammenwirken	betrügerisches Zusammenwirken
Nutzer	Adressaten
Rechnungslegungsgrundsätze zur Normentsprechung	Rechnungslegungsgrundsätze zur Ordnungsmäßigkeit

Anlage D.3 (Vgl. Tz. D.2.2)

Überblick über die vom IAASB herausgegebenen ISA, die neben ISQC 1 nicht Bestandteil der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sind

In dieser Anlage sind die vom IAASB herausgegebenen ISA genannt, die neben ISQC 1 „Qualitätssicherung für Praxen, die Abschlussprüfungen und prüferische Durchsichten von Abschlüssen sowie andere betriebswirtschaftliche Prüfungen und Aufträge zu verwandten Dienstleistungen durchführen“ nicht Bestandteil der vom IDW festgestellten GoA sind, weil hierfür gesonderte *IDW PS* und *IDW QS 1* existieren bzw. existiert.

- ISA 220 „Qualitätssicherung bei einer Abschlussprüfung“
- ISA 260 (Revised) „Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen“
- ISA 265 „Mitteilung von Mängeln im Internen Kontrollsystem an die für die Überwachung Verantwortlichen und das Management“
- ISA 570 (Revised) „Fortführung der Geschäftstätigkeit“
- ISA 700 (Revised) „Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Vermerks zum Abschluss“
- ISA 701 „Mitteilung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte im Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“
- ISA 705 (Revised) „Modifizierungen des Prüfungsurteils im Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“
- ISA 706 (Revised) „Absätze im Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers zur Hervorhebung eines Sachverhalts und zu sonstigen Sachverhalten“
- ISA 800 (Revised) „Besondere Würdigungen bei der Prüfung eines Abschlusses, der in Übereinstimmung mit einem Regelwerk für einen speziellen Zweck aufgestellt ist“
- ISA 805 (Revised) „Besondere Würdigungen bei der Prüfung einer einzelnen Finanzaufstellung und bestimmter Bestandteile, Konten oder Posten einer Finanzaufstellung“
- ISA 810 (Revised) „Auftrag zur Erteilung eines Vermerks zu einem verdichteten Abschluss“